

so darf angenommen werden, daß nichts zur Entfristung der Nachdruckanschuldigung Dienliches sich daraus entnehmen läßt und es haben auch die zeugeneidlich vernommenen Seherfactor Laska und Seher Brüner aus der Teubner'schen Druckerei, von welchen der Erstere den Druck des Dindorf'schen Lexikon geleitet, der Letztere das ganze Werk mit Ausnahme des ersten Bogens gesetzt hat, bekundet, daß das ganze Manuscript so ausgelesen habe, wie der producirt Theil desselben; daß durchgehends Blätter aus dem Ellendt'schen Lexikon 1. Auflage, seltener auch Blätter aus der 2. Auflage desselben und aus Schneider's Wörterverzeichnis als Bestandtheile des Manuscripts auf Schreibpapier geklebt oder statt alles Manuscripts nur mit Aenderungen und Zusätzen versehen in die Druckerei gelangt seien und daß gegen Ende des Werkes die zweite Benutzungsweise erheblich zugenommen habe, die Aenderungen und Zusätze aber quantitativ abgenommen haben. All dies hat Professor Dindorf als richtig anerkannt, nur behauptet, daß das Ende des Manuscriptes sich von den vorausgehenden Theilen nicht wesentlich unterschieden habe.

Es folgt nunmehr eine sorgfältige Beurtheilung der eingereichten Dindorf'schen Manuscriptblätter, die zum größten Theil den Nachdruck bestätigen, worauf es weiter heißt:

Mag es nun auch richtig sein, was Professor Dindorf behauptet, daß er noch bei der Correctur zahlreiche Aenderungen bewirkt und zugleich das Schneider'sche Wörterverzeichnis, dessen Werth er nun erst richtig würdigen gelernt — obwohl er dasselbe auffällenderweise in seinem Lexikon nicht erwähnt, dagegen an zahlreichen Stellen die Belegammlung als von Ellendt herrührend bezeichnet —, in umfassenderem Maße benutzt habe, so ändert doch alles dies nichts an der schon durch die Beschaffenheit des Manuscripts festgestellten Thatsache, daß die eigentliche, größtentheils unverändert aufgenommene Grundlage seines Lexicon Sophocleum nicht das Schneider'sche Wörterverzeichnis, sondern das Ellendt'sche Lexikon, und zwar anscheinend sogar in der zweiten Auflage, soweit diese bereits erschienen war, gebildet hat. Ein weiterer indirecter, aber völlig schlagender Beweis liegt darin, daß Dr. Genthe mit leichter Mühe durch bloße Aenderungen und Striche Band II. S. 335—448 des Ellendt'schen Lexikon als anerkannt correctes Manuscript des Dindorf'schen Lexikon bis auf einzelne Zusätze des letzteren zugerichtet hat, und daß das Manuscript der zweiten von Dr. Genthe besorgten rechtmäßigen Ausgabe des Ellendt'schen Lexikon, von welcher ein Theil zu den Acten gereicht ist, sich mindestens äußerlich nur wenig von dem Dindorf'schen Manuscript unterscheidet.

Endlich ist mit der Behauptung selbständiger, wenn auch nur zu Controlzwecken bewirkter, lexikalischer Lesung des Sophokleischen Textes schwer vereinbar die Thatsache, daß so überaus häufig der von Professor Dindorf in seiner Ausgabe der Poetae scenici graeci gewiß mit guten Gründen adoptirte Text nicht in das Lexicon Sophocleum übergegangen, sondern dafür der in dem Ellendt'schen Lexikon gedruckte Text beibehalten worden ist, und es erscheint kaum glaublich, wenn wiederholt angedeutet wird, daß die Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit des Textes der Poetae scenici graeci zu dieser Ignorirung der eigenen kritischen Leistungen geführt habe.

Freilich begründet es für die rechtliche Beurtheilung keinen Unterschied, ob Professor Dindorf sein Manuscript unmittelbar aus Druckbogen des Ellendt'schen Werkes zusammengesetzt und sich so auch die Mühe des Abschreibens gespart, oder ob er selbstgeschriebene aber Ellendt'sche Worte in die Druckerei gesandt hat; die an sich erlaubte Vervielfältigung des Ellendt'schen Werkes wäre durch die erste Behandlung nicht zu einer unerlaubten, noch die an sich unerlaubte durch die zweite Behandlung rechtlich statthaft geworden.

Allein es ist nunmehr der Beweis, welchen das erste Gutachten des Dr. Genthe und, diesem folgend, das erste Gutachten des Literarischen Sachverständigenvereins nur indirect zu führen vermochte, daß nämlich die wörtliche oder nahezu wörtliche Uebereinstimmung so umfassender Partien des Dindorf'schen und des Ellendt'schen Lexikon nicht auf Zufall oder auf Benutzung der gleichen Quellen beruhen könne, sondern sich lediglich aus Zugrundelegung des Ellendt'schen Werkes erklären lasse, auch direct erbracht und die am Schlusse des Genthe'schen Gutachtens ausgesprochene Vermuthung, daß Dindorf'sche Manuscript müsse so ausgelesen haben, wie die von Dr. Genthe als Manuscript zum Dindorf'schen Lexicon Sophocleum hergerichteten 6 Bogen des Ellendt'schen Werkes, hat sich so als Wahrheit erwiesen.

Diesem Thatbestande gegenüber vermögen die Denunciaten sich nicht darauf zu berufen, daß neben dem aus Ellendt's Lexikon Entlehnten das Dindorf'sche Lexicon Sophocleum auch sehr zahlreiche, auf eigener Forschung beruhende Bestandtheile enthalte; daß vieles nicht entlehnt, sondern gestrichen sei, daß endlich das Entlehnte in der Weise nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft umgestaltet sei, daß auch die Entlehnung nur als statthafte Benutzung erscheine. Sie verlangen freilich, daß in diesen Richtungen eine qualitative Abschätzung der einzelnen Bestandtheile des Dindorf'schen Lexikon im Vergleich zu dem Ellendt'schen durch philologisch geschulte Sachverständige vorgenommen werde, und es hat namentlich Professor Dindorf eine Zerlegung der in beiden Werken vorkommenden Wort-Artikel nach ihren Elementen verlangt.

Steht es indessen fest, daß der Kern und die Hauptmasse des Ellendt'schen Werkes die lexikalisch gegliederte Sammlung des Sophokleischen Wortschatzes, somit insbesondere die Sammlung der Belegstellen bildet, und daß diese Sammlung im Wesentlichen unter Beibehaltung ihrer Gliederung mit nur redactionellen Aenderungen und Kürzungen aus dem Ellendt'schen Lexikon in das Dindorf'sche hinübergenommen ist; genießt ferner, wie bereits unter 1. dargelegt worden, diese Sammlung Ellendt's als solche den Schutz des Gesetzes gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung, ohne Rücksicht darauf, ob Jedermann mit leichter Mühe eine gleiche Sammlung herzustellen im Stande ist; muß auch der Versuch, zwei Arten der lexikalischen Gliederung, nämlich eine wesentlich mechanische, weil allgemein herkömmliche, und eine originelle zu unterscheiden, von welchen nur die letztere als „geistiges Eigenthum“ ihres Urhebers anerkannt werden dürfe, als rechtlich unbegründet zurückgewiesen, vielmehr daran festgehalten werden, daß auch eine lediglich nach den allgemeinen grammatischen Schemata geordnete Sammlung von Belegstellen, sofern sie aus selbständiger Arbeit hervorgegangen ist, gegen Nachdruck gesichert ist, so kann dem Begehren der Denunciaten nicht entsprochen werden.

Der Literarische Sachverständigenverein hat in seinem ersten Gutachten die Fragen unter 2a.:

- 1) Enthält Dindorf's Lexicon Sophocleum ganz oder theilweise einen Nachdruck der Arbeit Ellendt's?
- 2) oder fällt der Abdruck einzelner Stellen aus Ellendt's Lexicon Sophocleum unter die Ausnahmebestimmung im §. 7. des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870?
- 3) Ist das von der Firma B. G. Teubner verlegte Lexicon Sophocleum nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk aufzufassen?

ad 1. dahin beantwortet, daß das Dindorf'sche Lexicon Sophocleum theilweise einen Nachdruck der Arbeit Ellendt's, und zwar von 2 Dritteln des ganzen Werkes enthalte, ad 2. und 3. aber verneint.

Derjelbe hat demnächst dieses Gutachten, den Ausführungen